

Wo bekomme ich den Antrag?

Anträge auf die Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne aG oder BI werden in jedem Bürgeramt in Hamm aufgenommen und können telefonisch, per Brief, Fax oder Email gestellt werden.

Bei der Verlängerung eines bereits ausgestellten Ausweises ist das gleiche Verfahren zu durchlaufen wie bei einer Neuausstellung.

Bearbeitet werden die Anträge im

Bürgeramt Pelkum
Kamener Str. 177, 59077 Hamm

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:30 – 13:00 Uhr

So erreichen Sie uns:

Carola Ehrhardt
(Buchstabenbereich A – R)
02381 / 17-9454
ehrhartc@stadt.hamm.de

Nuray Yildirim
(Buchstabenbereich S – Z)
02381 / 17-9451
nuray.yildirim@stadt.hamm.de

Bus: 3, T 13, Ring (Haltestelle Pelkum/Amtshaus)

Welche Parkerleichterungen habe ich mit dem orangefarbenen Parkausweis?

- Parken im eingeschränkten Halteverbot und Zonenhalteverbot bis zu 3 Stunden
- Erlaubnis beim Parken im Zonenhalteverbot, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- Parken an Stellen, die durch Zeichen *Parkplatz* und *Parken auf Gehwegen* gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus
- Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit
- gebührenfreies Parken ohne zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten in öffentlichen Bereichen
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen und in Bewohnerparkbereichen bis zu 3 Stunden

Dies gilt jedoch nur sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

WICHTIG:

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen.



Parkerleichterung aG - light



**Ausnahmegenehmigung zur
Parkerleichterung für
Schwerbehinderte ohne
außergewöhnliche Gehbehinderung
(aG) oder Blindheit (BI)**

Was ist die Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne außergewöhnliche Gehbehinderung oder Blindheit, das sogenannte „aG light“?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Schwerbehinderte, die kein Merkzeichen aG oder Bl im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben, von der Stadt Hamm eine Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung sowie den dazugehörigen orangefarbenen Parkausweis erhalten. Diese gilt deutschlandweit, berechtigt jedoch **nicht** dazu, das Fahrzeug auf einem Parkplatz mit dem Zusatzschild *Rollstuhlfahrer* abzustellen.

Die gesetzliche Grundlage ist der § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Welche Unterlagen werden benötigt?

Es ist hilfreich, wenn eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Feststellungsbescheides dem Antrag beigefügt wird.

Ein Lichtbild wird für den Ausweis **nicht** benötigt.

Die Ausstellung der Ausnahmegenehmigung und des dazugehörigen Parkausweises ist kostenlos.

Kann ich aus meinem Schwerbehindertenausweis ersehen, ob ich einen Anspruch auf „aG light“ habe?

Nein. Aus dem Schwerbehindertenausweis sind nur der gesamte Grad der Behinderung (GdB) sowie die festgestellten Merkzeichen ersichtlich. Für den orangefarbenen Parkausweis sind aber die Einzelwerte der festgestellten Gesundheitsstörungen wichtig. Diese ergeben sich nur aus der Schwerbehindertenakte.

Wer hat einen Anspruch auf diese Parkerleichterung?

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kommen **nur** folgende Personengruppen in Betracht:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B **und** einem GdB von wenigstens 70 **allein** für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem GdB von wenigstens 50 für Funktionseinschränkungen des Herzens oder der Atemorgane
- b) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- c) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang **und zugleich** künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt
- d) Gehbehinderte Menschen mit einem Mindest-GdB von 70 für mobilitätseinschränkende Behinderungen, denen das Merkzeichen G zuerkannt wurde, wenn mit Unterstützung von Hilfsmitteln oder unter Schmerzen nur noch eine attestierte Restgehfähigkeit von ca. 100 m vorliegt
- e) Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung mit den vorgenannten Personenkreisen gleichzustellen sind.

Für den unter a), d) und e) genannten Personenkreis kann die Ausnahmegenehmigung **beschränkt auf NRW** auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für B nicht erfüllt sind.

Steht mir also eine Ausnahmegenehmigung zu, wenn ich z.B. einen Schwerbehindertenausweis mit GdB 70 und Merkzeichen G habe?

Nein, nicht zwingend. Entscheidend sind die Art und das Ausmaß der vorliegenden Gesundheitsstörungen und vor allem deren Einfluss auf das Gehvermögen.

Wer entscheidet über meinen Antrag auf „aG light“?

Anhand der im Schwerbehindertenrecht geführten Akte wird von einem Arzt ermittelt, ob die Voraussetzungen für „aG light“ vorliegen oder nicht. Die Ausnahmegenehmigungen erteilt dann das Bürgeramt Pelkum.

Es ist daher **wichtig**, dass in der Schwerbehindertenakte alle aktuellen Informationen zu den Gesundheitsstörungen vorliegen. Wenn die letzte Antragstellung im Schwerbehindertenrecht schon länger her ist oder seit der letzten Feststellung in jedem Fall eine Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, wird empfohlen, zunächst einen Antrag auf Verschlimmerung in der Schwerbehindertenabteilung zu stellen. Bei der anschließenden Entscheidung über „aG light“ kann so der aktuelle Gesundheitszustand zu Grunde gelegt werden. Der „aG light“-Antrag kann dann nach der Entscheidung über den Änderungsantrag gestellt werden oder zeitgleich.

Wie wird der Ausweis verwendet?

Der Ausweis ist gut sichtbar im Auto auszulegen. Die dazugehörige Ausnahmegenehmigung **muss** mitgeführt werden.

Der Ausweisinhaber **muss** bei Inanspruchnahme des Ausweises und der damit verbundenen Erleichterungen stets anwesend sein. Bei Erledigungsfahrten für den Ausweisinhaber, wenn dieser nicht selbst anwesend ist, darf der Ausweis nicht genutzt werden.

Die Gültigkeitsdauer ist abhängig von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, beträgt jedoch maximal fünf Jahre.